

„Der Sicherheitsrat spricht dem Volk der Demokratischen Republik Kongo seine Anerkennung für die erfolgreiche Abhaltung des Referendums über den Verfassungsentwurf aus. Die hohe Wahlbeteiligung ließ ein echtes Streben nach Frieden und nationaler Aussöhnung erkennen.

Der Rat würdigt die Arbeit der Unabhängigen Wahlkommission, die dank der beispiellosen, hervorragenden logistischen Unterstützung durch die Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo und mit der Hilfe der internationalen Gemeinschaft in der Lage war, diese Herausforderung anzunehmen.

Der Rat weist darauf hin, dass er die Durchführung von Wahlen in den kommenden Monaten unterstützt, die vor dem Ablauf der Übergangsperiode am 30. Juni 2006 stattfinden müssen. Er fordert die Regierung der nationalen Einheit und des Übergangs nachdrücklich auf, den Erwartungen des kongolesischen Volkes zu entsprechen und alles in ihren Kräften Stehende zu tun, um sicherzustellen, dass die nächsten Wahlen im Einklang mit dem Zeitplan der Unabhängigen Wahlkommission abgehalten werden.“

Auf seiner 5356. Sitzung am 25. Januar 2006 beschloss der Rat, den Vertreter der Demokratischen Republik Kongo einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab¹⁶³:

„Der Sicherheitsrat verurteilt mit äußerster Entschiedenheit den am 23. Januar 2006 im Nationalpark Garamba verübten Angriff auf eine Teileinheit der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo, bei dem acht guatemaltekeische Friedenssicherungskräfte getötet und fünf weitere schwer verletzt wurden. Er spricht den Angehörigen der Opfer und den Behörden Guatemalas sein Beileid aus. Er würdigt die Einsatzbereitschaft des Personals der Mission, das seine Tätigkeit unter besonders gefährlichen Bedingungen ausübt.

Der Rat ist der Auffassung, dass dieser Angriff eine nicht hinnehmbare Schandtat darstellt. Die Friedenssicherungskräfte befanden sich auf einem Einsatz gegen mutmaßliche Elemente der Widerstandsarmee des Herrn, die sich im Park Garamba aufhalten sollen. Die Widerstandsarmee des Herrn führt im Norden Ugandas seit langem einen brutalen Aufstand, bei dem Tausende unschuldiger Zivilpersonen in Uganda, Sudan und der Demokratischen Republik Kongo getötet, entführt oder vertrieben wurden. Der Rat fordert die Regierung der nationalen Einheit und des Übergangs auf, sofort alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die für diesen Angriff Verantwortlichen vor Gericht zu bringen.

Der Rat verurteilt außerdem mit äußerster Entschiedenheit die vor kurzem erfolgte Einnahme von Dörfern im Gebiet Rutshuru (Provinz Nordkivu) durch aufständische Elemente. Er bekundet seine Besorgnis über die Greueltaten und Menschenrechtsverletzungen, über die in diesem Zusammenhang berichtet wurde. Er ist der Auffassung, dass alle solche Aktionen eine ernsthafte Bedrohung des Friedensprozesses und des Übergangs darstellen, und verlangt, dass sie sofort eingestellt werden. Er unterstreicht, dass sich die Streitkräfte entsprechend dem Geist des Globalen und alle Seiten einschließenden Übereinkommens über den Übergang in der Demokratischen Republik Kongo, das am 17. Dezember 2002 in Pretoria unterzeichnet wurde, vorbehaltlos zu dem Integrationsprozess bekennen müssen.

Der Rat unterstreicht, wie wichtig es ist, dass der Wahlprozess nicht gestört wird, und befürwortet in dieser Hinsicht die laufenden Bemühungen um Aussöhnung zwischen den Bevölkerungsgruppen. Er betont in diesem Zusammenhang außerdem, wie wichtig die rasche Verabschiedung des derzeit im Parlament erörterten Wahlgesetzes und die Einhaltung des von der Unabhängigen Wahlkommission aufgestellten Zeitplans sind.

¹⁶³ S/PRST/2006/4.

Der Rat bekräftigt sein Bekenntnis zur Achtung der nationalen Souveränität, politischen Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und Einheit der Demokratischen Republik Kongo. Er bekundet seine Solidarität mit dem kongolesischen Volk und seine Unterstützung für die Regierung der nationalen Einheit und des Übergangs. Er fordert die sofortige Ausweitung der staatlichen Autorität auf das gesamte kongolesische Hoheitsgebiet.

Der Rat fordert die Staaten der Region erneut auf, ihre Zusammenarbeit zu vertiefen, um den Aktivitäten der illegalen bewaffneten Gruppen ein Ende zu setzen, und bekräftigt, dass jede gegen die territoriale Unversehrtheit eines Staates gerichtete Androhung oder Anwendung von Gewalt im Widerspruch zur Charta der Vereinten Nationen steht.

Der Rat bekräftigt seine volle Unterstützung für die Mission und legt der Mission eindringlich nahe, ihren Auftrag auch weiterhin mit Entschlossenheit wahrzunehmen.“

Auf seiner 5360. Sitzung am 31. Januar 2006 beschloss der Rat, den Vertreter der Demokratischen Republik Kongo einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo“ teilzunehmen.

Resolution 1654 (2006)
vom 31. Januar 2006

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen betreffend die Demokratische Republik Kongo, insbesondere die Resolutionen 1616 (2005) vom 29. Juli 2005 und 1649 (2005) vom 21. Dezember 2005,

seine Entschlossenheit bekundend, die Einhaltung des mit Resolution 1493 (2003) vom 28. Juli 2003 verhängten und mit Resolution 1596 (2005) vom 18. April 2005 erweiterten Waffenembargos genau zu überwachen und die in den Ziffern 13 und 15 der Resolution 1596 (2005) vorgesehenen Maßnahmen gegen Personen und Einrichtungen, die unter Verstoß gegen dieses Embargo handeln, durchzusetzen,

feststellend, dass die Situation in der Demokratischen Republik Kongo nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit dem Ausschuss des Sicherheitsrats nach Ziffer 8 der Resolution 1533 (2004) binnen dreißig Tagen nach der Verabschiedung dieser Resolution und für einen am 31. Juli 2006 auslaufenden Zeitraum die in Ziffer 10 der Resolution 1533 (2004) und in Ziffer 21 der Resolution 1596 (2005) genannte Sachverständigengruppe wieder einzusetzen;

2. *ersucht* die Sachverständigengruppe, ihr in den Resolutionen 1533 (2004), 1596 (2005) und 1649 (2005) festgelegtes Mandat weiter zu erfüllen, den Ausschuss bis zum 10. April 2006 über den neuesten Stand ihrer Arbeit zu unterrichten und dem Rat vor dem 10. Juli 2006 über den Ausschuss schriftlich Bericht zu erstatten;

3. *bekräftigt seine Forderung*, dass alle Parteien und alle Staaten bei der Arbeit der Sachverständigengruppe uneingeschränkt kooperieren und dass sie

- a) die Sicherheit ihrer Mitglieder gewährleisten;
- b) einen ungehinderten und sofortigen Zugang gewährleisten, insbesondere zu den Personen, Dokumenten und Orten, bei denen die Sachverständigengruppe dies für die Erfüllung ihres Mandats als sachdienlich erachtet;

4. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

Auf der 5360. Sitzung einstimmig verabschiedet.